

BP 1.07 „Heester III“, 5. Änderung - Begründung

STADTBAUAMT
Az.: 61 26 1.07 pa/kl

Dronsteinfurt, den 19. Dez. 1986

B E G R Ü N D U N G

zur 5. Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 1.07 "Heester III"

gem. § 13 BBauG

Der Eigentümer der Flurstücke der Gemarkung Dronsteinfurt, Flur 4, Nr. 1793, 1794 und 1795, gelegen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.07 "Heester III", beabsichtigt, diese Flurstücke mit einem Wohngebäude zu bebauen.

Um seinen Vorstellungen entsprechend bauen zu können, und um die Tiefe des Grundstückes optimal zu nutzen, wird das Bauvorhaben die im westlichen Bereich festgesetzte Baulinie bzw. Baugrenze überschreiten. Der Bauherr bittet, den Bebauungsplan so zu ändern, daß das von ihm beabsichtigte Vorhaben errichtet werden kann.

Gleichzeitig soll die im südlichen Bereich des Flurstückes Nr. 1795 festgesetzte überbaubare Fläche entfallen, soweit sie für die Bebauung nicht erforderlich ist.

Durch diese Änderungen werden wesentliche Grundzüge der Planung nicht berührt. Städtebaulich werden sich keine negativen Auswirkungen auf das Plangebiet ergeben. Damit auf dem Flurstück Nr. 1796 nach wie vor eine Grenzbebauung erfolgen kann, ist der erforderliche Abstand durch Baulast auf das Flurstück Nr. 1795 zu übernehmen.

Kosten durch diese Planänderung entstehen der Stadt Dronsteinfurt nicht.


(Pasler)